



Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

7. Mai 2014

Hauptgesichtspunkte des gegenständlichen Novellierungsvorhabens sind die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen.

Mit Ablauf des 31.12.2015 soll statt der bisherigen verfassungsgesetzlichen Regelungen über die Amtsverschwiegenheit ein neuer Art 22a B-VG in Kraft treten, der das Öffentlichkeitsprinzip von Informationen allgemeinen Interesses festschreibt und ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht auf Zugang zu Informationen vorsieht.

Begründend wird dazu in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf im Wesentlichen ausgeführt, dass entsprechend dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden sollen.

Zum vorliegenden Novellierungsentwurf des B-VG nimmt der Umweltdachverband wie folgt Stellung:

Der Entwurf der geplanten Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit wird vom Umweltdachverband grundsätzlich ausdrücklich begrüßt, wiewohl festgehalten werden muss, dass eine abschließende Beurteilung der geplanten B-VG-Novelle erst nach Kenntnis der einfachgesetzlichen Umsetzung, insbesondere was die Anordnung der Geheimhaltung und der Gewährleistung des gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz betrifft, möglich ist.

Gerade im Umweltbereich und für die Arbeit von gemeinnützigen Umweltorganisationen ist der freie und voraussetzungslose Zugang zu Informationen von essentieller Bedeutung und Wichtigkeit. Diesem hohen Bedeutungswert von Information wurde erstmals in der Aarhus-Konvention, welche auch die Republik Österreich am 25. Juni 1998 unterzeichnet und am 17. Jänner 2005 ratifiziert hat, umfassend Rechnung getragen; dies von der Erkenntnis getragen, dass der Bürger respektive die Bürgerin durch die Inanspruchnahme der durch die Konvention großzügig eingeräumten Rechte auf Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten intendiertermaßen zum Schutz des Rechts eines jeden auf eine gesunde Umwelt erst dann beitragen kann, wenn er/sie zuerst einmal überhaupt weiß, dass ihm/ihr solche Rechte überhaupt zustehen und wie er/sie diese nutzen kann.

Gerade auch durch die Gesetzgebung der Europäischen Union hat den Informationsfreiheitsgrundsatz weiter aufgegriffen und forciert. Aktuell sollen die Informationspflichten - dem Transparenzgedanken Rechnung tragend - gerade wieder durch eine neue EU-Richtlinie zur verpflichtenden Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne ausgeweitet werden.

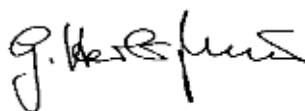
Mit dieser Gesetzesinitiative kann somit, auch in Entsprechung des Grundsatzes des „Open Government“, eine längst nicht mehr zeitgemäße Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit - verspätet, aber doch - durch das Prinzip der Informationsfreiheit ersetzt werden. In der Tat ist Österreich mittlerweile das einzige Land in der Europäischen Union, welches Regelungen über die Amtsverschwiegenheit verfassungsgesetzlich verankert hat und ist die geplante Novellierung des B-VG damit ein wichtiger Schritt in eine zeitgemäße, vom Gedanken der Transparenz getragenen, Regelung.

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung dieser Gesetzesinitiative bleibt einzufordern, dass durch diese weitergehende Zugangsrechte, wie etwa nach den Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze, keinesfalls beschnitten werden dürfen. Dies mit Blick darauf, dass Umweltinformationen als „Informationen von allgemeinem Interesse“ wohl auch unter den sachlichen Anwendungsbereich des Art 22a neu Abs 1 B-VG fallen, die Umweltinformations-RL (bzw die nationale Umsetzung im Bundes-UIG, sowie den Umweltinformationsgesetzen der Länder) die weitergehenden Ausnahmeregelungen des Art 22a neu Abs 2 B-VG, wie insb die Mitteilungsschranke „soweit deren Geheimhaltung nicht ... im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers ... erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist“, nicht kennt. Es sollte explizit klargestellt werden, dass weitergehende Informationsrechte nach anderen gesetzlichen Bestimmungen durch Art 22a neu B-VG nicht berührt werden.

Abschließend darf bemerkt werden, dass die durch Art 22a neu B-VG normierte Grundsatzbestimmung zu unbestimmt bleibt und den Ausführungsgesetzgebern – va hinsichtlich der Festlegung der Ausnahmeregelungen von Zugang zu Informationen sowie der Regelung des Rechtsschutzes – einen zu weiten Ermessensspielraum lässt. Auch ist dadurch die Etablierung eines uneinheitlichen Rechtsstandards, was den Zugang zu Informationen für die Bürgerinnen und Bürger betrifft, zu befürchten. Eine Nachschärfung wäre wünschenswert.

Mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident